

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



LUXEMBOURG

EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 40/05

10. Mai 2005

Schlussanträge des Generalanwalts in den verbundenen Rechtssachen C-465/02 und C-466/02

Bundesrepublik Deutschland und Königreich Dänemark / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

HERR RUIZ-JARABO SCHLÄGT DEM GERICHTSHOF VOR, DIE KLAGEN DEUTSCHLANDS UND DÄNEMARKS GEGEN DIE EINTRAGUNG DES NAMENS „FETA“ ALS GESCHÜTZTE URSPRUNGSBEZEICHNUNG ABZUWEISEN

Nach Ansicht des Generalanwalts erfüllt „Feta“ die Anforderungen an eine Ursprungsbezeichnung zur Bezeichnung eines Käses, der aus einem bedeutenden Teil Griechenlands stammt und Eigenschaften oder Merkmale aufweist, die auf den betreffenden geografischen Verhältnissen beruhen, und dessen Erzeugung, Verarbeitung und Herstellung in einem begrenzten Gebiet stattfinden.

Die Verordnung zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen¹ gilt für Agrarerzeugnisse, bei denen ein Zusammenhang zwischen ihren Eigenschaften und ihrer Herkunft besteht.

Deutschland und Dänemark beantragen die Nichtigerklärung einer Verordnung aus dem Jahr 2002², mit der die Bezeichnung „Feta“ in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen³ aufgenommen wurde.

Der Generalanwalt prüft zunächst, ob die Bezeichnung „Feta“ als Gattungsbezeichnung zu

¹ Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 208, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 1829/2002 vom 14. Oktober 2002 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 in Bezug auf die Bezeichnung „Feta“ (ABl. L 277, S. 10).

³ Die Bezeichnung „Feta“ wurde auf Antrag Griechenlands 1996 aufgenommen; 1999 wurde ihre Eintragung vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften auf Klagen Deutschlands, Dänemarks und Frankreichs aus formalen Gründen für nichtig erklärt (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de> C-289/96). Deshalb wurde die Bezeichnung „Feta“ aus dem Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen gestrichen; doch erließ die Kommission in der Folgezeit Maßnahmen, um die Lücken zu schließen, auf die im Urteil hingewiesen wurde, und nahm das Wort „Feta“ erneut in die Liste der durch die Verordnung Nr. 1829/2002 geschützten Bezeichnungen auf.

qualifizieren ist; dann wäre ihre Eintragung verboten. Sodann geht er der Frage nach, ob es sich um eine traditionelle Bezeichnung handelt.

Feta als Gattungsbezeichnung

Nachdem der Generalanwalt Faktoren wie die Situation im Herkunftsstaat und in den Verbrauchsgebieten (Griechenland) oder die Situation in den übrigen Mitgliedstaaten untersucht hat, stellt er fest, dass **das Wort „Feta“ auf Gemeinschaftsebene nicht verallgemeinert worden ist, da es untrennbar mit einem bestimmten Lebensmittel verbunden ist, nämlich mit Käse, der in einem weiten Gebiet Griechenlands aus Schafmilch oder einer Mischung aus Schaf- und Ziegenmilch in einem natürlichen und handwerklichen Verfahren des Entzugs der Molke ohne Pressung hergestellt wird.**

Feta als traditionelle Bezeichnung

„Feta“ enthält keinen direkten Hinweis auf einen konkreten Ort, so dass **geprüft werden muss, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, die erforderlich sind, damit die traditionellen Bezeichnungen in die Verordnung aufgenommen werden können.**

- *Der traditionelle Charakter der Bezeichnung.* Das Wort „Feta“ ist italienischen Ursprungs und wurde durch venezianischen Einfluss in Griechenland eingeführt. Dieser Ausdruck setzte sich im 19. Jahrhundert zur Bezeichnung des traditionellen weißen Käses in Salzlake durch, der seit der Antike in einem großen Teil dieses Landes und in anderen Balkanregionen hergestellt wurde.
- *Die Bezeichnung eines Lebensmittels, das aus bestimmten geografischen Gebieten stammt.* „Feta“ ist sowohl historisch gesehen als auch in der heutigen Wirklichkeit mit einem großen Teil Griechenlands verbunden. Unerheblich ist die Ausdehnung des Gebietes, aus dem er stammt; entscheidend ist, dass er die Bedingungen erfüllt, die dieses Nahrungsmittel gegenüber allen anderen herausheben.
- *Die Qualität aufgrund der geografischen Verhältnisse.* Die Qualität und die Eigenschaften des „Feta“ ergeben sich aus der griechischen Gegend, in der er hergestellt wird, da nachweislich ein grundlegender Zusammenhang zwischen seiner Farbe, seinem Geruch, seiner Schichtung, seinem Geschmack, seiner Zusammensetzung und seinen Eigenschaften einerseits und der natürlichen Umwelt, in der er entsteht, der Kultur, die ihm Dauer verleiht, und dem in Griechenland angewandten traditionellen Herstellungsverfahren andererseits besteht.
- *Die Erzeugung, Verarbeitung und Herstellung in einem begrenzten Gebiet.* Nach den griechischen Rechtsvorschriften muss die verwendete Milch von Tieren einheimischer Rassen stammen, die nach überlieferten Methoden gezüchtet und auf Weiden in dafür zugelassenen Gebieten ernährt werden müssen. Der Umstand, dass die Gegend, in der

⁴ Beim Gericht erster Instanz sind auch mehrere Klagen dieser Art gegen die Verordnung Nr. 1829/2002 eingereicht worden, und zwar von Alpenhain-Camembert-Werk u. a. (T-370/02), von der Confédération générale des producteurs de lait de brebis et des industriels de Roquefort (T-381/02) und von Arla Foods u. a. (T-397/02). Mit Beschluss vom 6. Juli 2004 (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>), ergangen in der ersten der genannten Rechtssachen, erklärt das Gericht die Klage für unzulässig, weil der angefochtene Rechtsakt die Klägerinnen, deutsche Gesellschaften, die unter der Bezeichnung „Feta“ in den Verkehr gebrachten Käse herstellen, nicht individuell betreffe. Die beiden anderen Rechtssachen sind noch anhängig.

er hergestellt wird, weiter ist als das für die Gewinnung des Grundstoffs abgegrenzte Gebiet, ist unerheblich, da sich die verschiedenen Herstellungsphasen innerhalb eines genau umgrenzten Gebietes abspielen.

Der Generalanwalt ist daher der Auffassung, dass die Bezeichnung „Feta“ keine Gattungsbezeichnung ist und die Voraussetzungen erfüllt, um als traditionelle Bezeichnung mit einer Ursprungsbezeichnung gleichgestellt zu werden, die im Gebiet der Gemeinschaft Schutz verdient.

Folglich schlägt der Generalanwalt dem Gerichtshof vor, die Klagen Deutschlands und Dänemarks abzuweisen⁴.

HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DA, DE, EL, EN, ES, FR, HU, IT, NL, PL, PT

Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf den Internetseiten des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*